



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 6. April 2022 (StB 217)

B+A 11/2022

### **Postulat 92: Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts**

- Bericht über die Umsetzung
- Teilrevision des Reglements über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement) vom 21. März 2019
- Antrag auf Abschreibung

Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen am  
30. Juni 2022

## **Verankerung in der Gemeindestrategie 2019–2028 und im Legislaturprogramm 2022–2025**

basierend auf B+A 18 vom 19. September 2018: «Gemeindestrategie 2019–2028. Legislaturprogramm 2019–2021» ([Link](#)) und B+A 27 vom 25. August 2021: «Legislaturprogramm 2022–2025 basierend auf der Gemeindestrategie 2019–2028» ([Link](#))

### **Strategischer Schwerpunkt (S) gemäss Gemeindestrategie 2019–2028**

**S8      Solidarische Stadt für alle Generationen**

## Übersicht

In der Stadt Luzern sind rund 53'000 Personen stimmberechtigt. Die Stimmbeteiligung lag im Abstimmungsjahr 2021 im Durchschnitt bei 57 Prozent. Aktuell nutzen 99,5 Prozent der Stimm- und Wahlberechtigten die briefliche Stimmabgabe. Davon legen zirka 35 Prozent der Stimmenden der Stadt Luzern ihre Stimmabgabe portofrei in den Briefkasten der Stadtverwaltung.

Aus staatspolitischen Überlegungen ist es angezeigt, Massnahmen zur Steigerung der Stimmbeteiligung zu prüfen. Eine Studie der beiden Ökonomen Mark Schelker und Marco Schneiter zeigt auf, dass die Finanzierung der Portokosten die Stimmbeteiligung um fast zwei Prozentpunkte zu erhöhen vermag. Dabei stellt nicht so sehr der Preis der einzelnen Briefmarke die Hürde dar, sondern der Zusatzaufwand, eine Briefmarke besorgen zu müssen.

In dem vom Grossen Stadtrat an der Sitzung vom 11. November 2021 überwiesenen Postulat 92, Yannick Gauch namens der SP-Fraktion sowie Martin Abele und Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion vom 29. April 2021: «Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts» ([Link](#)), verlangen die Postulanten, dass der Stadtrat die künftige Vorfrankierung der Abstimmungs- und Wahlkuverts prüft.

Die Prüfung des Antrages der Postulanten ist erfolgt. Der Stadtrat schlägt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag die direkte Umsetzung des Antrages vor. Die Vorfrankierung der Abstimmungs- und Wahlkuverts bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um dem Anliegen, das dem Postulat zugrunde liegt, gerecht zu werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>5</b>
1.1 Parlamentarischer Auftrag	5
<b>2 Lösungsvorschlag und Umsetzung</b>	<b>5</b>
2.1 Umsetzung des Postulats 92: Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts	5
2.2 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage	6
2.3 Anpassung interner Abläufe	6
<b>3 Kostenübersicht</b>	<b>7</b>
3.1 Einmalige Kosten der Umsetzung	7
3.2 Wiederkehrende Kosten der Portoübernahme	7
<b>4 Zuständigkeit</b>	<b>8</b>
4.1 Grundsatz	8
4.2 Gebundenheit der Ausgabe	8
<b>5 Die einzelnen Änderungen des Reglements über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen vom 21. März 2019</b>	<b>9</b>
5.1 Titel	9
5.2 Art. 1 Gemeinsamer Wahlversand	9
5.3 Art. 2 Temporäre Plakatierung	10
5.4 Art. 3 Portoübernahme bei brieflicher Stimmabgabe	10
5.5 Art. 4 Vollzug	11
<b>6 Abschreibung Postulat 92: Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts</b>	<b>11</b>
<b>7 Antrag</b>	<b>12</b>

# **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Parlamentarischer Auftrag**

Das vom Grossen Stadtrat an der Sitzung vom 11. November 2021 überwiesene Postulat 92, Yannick Gauch namens der SP-Fraktion sowie Martin Abele und Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion vom 29. April 2021: «Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts», verlangt zu prüfen, ob den Stimmberechtigten zukünftig vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlkuverts zur Verfügung gestellt werden sollen. Aus ihrer Sicht gilt es, möglichst alle Hürden für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen für die Stimmberechtigten zu beseitigen. Da in den letzten Jahren durchschnittlich weniger als die Hälfte der Stimm- und Wahlberechtigten aktiv am demokratischen Prozess teilnahmen, soll im Zeitalter der brieflichen Abstimmung eine kostenlose Rücksendung der Abstimmungs- und Wahlkuverts eingeführt werden. Wie eine Studie der beiden Ökonomen Mark Schelker und Marco Schneiter aus dem Jahr 2017 zeigt, könne mit der Finanzierung der Portokosten die Stimmbeteiligung um fast zwei Prozentpunkte erhöht werden. Dabei stelle nicht so sehr der Preis der einzelnen Briefmarke die Hürde dar, sondern der Zusatzaufwand, eine Briefmarke besorgen zu müssen.

In vielen Gemeinden der Schweiz sind Abstimmungs- und Wahlkuverts in der Zwischenzeit vorfrankiert, dies erleichtert die Teilnahme am demokratischen Prozess massiv. In der Stadt Luzern war die briefliche Stimmabgabe wegen Corona an den Urnengängen vom 29. März 2020 und 28. Juni 2020 kostenlos, was von den Stimmberechtigten sehr geschätzt wurde.

## **2 Lösungsvorschlag und Umsetzung**

### **2.1 Umsetzung des Postulats 92: Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts**

Bei der vorliegenden Angelegenheit handelt es sich um die Umsetzung eines überwiesenen Postulats mit einem klar definierten parlamentarischen Anliegen: Die Stadt Luzern soll prüfen, ob die Stimm- und Wahlkuverts künftig vorfrankiert werden können. Der Stadtrat hat die entsprechende Prüfung vorgenommen und schlägt mit diesem Bericht und Antrag direkt eine konkrete Umsetzung vor.

## **2.2 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage**

Die Vorfrankierung der Abstimmungs- und Wahlkuverts bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die Verankerung der Portoübernahme kann dabei in einem eigenständigen Reglement erfolgen oder aber sie wird in ein bereits bestehendes Reglement integriert. Das Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen vom 21. März 2019 (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement; sRSL 0.7.1.1.3) bietet einen guten Anknüpfungspunkt und macht die Integration der gesetzlichen Normierung der Portoübernahme möglich. Deshalb soll das Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen einer Teilrevision unterzogen werden.

Die neuen Reglementsbestimmungen werden im Kapitel 5 dargelegt.

## **2.3 Anpassung interner Abläufe**

Für den Fachbereich Wahlen und Abstimmungen wird die Vorfrankierung der Abstimmungs- und Wahlkuverts Anpassungen der internen Abläufe nach sich ziehen. Der Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen erfolgt wie gewohnt in einem zertifizierten Zweiwegkuvert. Künftig wird der Stimmrechtsausweis mit einem GAS-Datamatrix-Code der schweizerischen Post (neben der Rücksendeadresse an Wahlen und Abstimmungen) versehen. Dieser berechtigt dazu, das Stimmkuvert portofrei in einen Briefkasten der schweizerischen Post zu werfen. Mittels einer Monatsabrechnung belastet dann die schweizerische Post der Stadt Luzern die erhaltenen Rücksendungen.

Die Stimmberechtigten erhalten drei Wochen (gesetzliche Vorschrift) vor dem Abstimmungssonntag die Stimmunterlagen zugestellt. Mehr als die Hälfte aller Rücksendungen treffen jedoch erst in der letzten Woche vor dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag bei der Stadt Luzern ein. Damit diese Kuverts nicht verspätet eintreffen, wird für die Rücksendung die A-Post-Frankatur gewählt. Stimmberechtigte, die weiterhin ihre Kuverts in die Briefkästen des Stadthauses werfen, entlasten die Stadtkasse und lösen keine Kosten aus.

Da die geplante Teilrevision des Plakatierungs- und Wahlversandsreglements dem fakultativen Referendum unterliegt und vor dem Inkrafttreten veröffentlicht werden muss, erfolgt die Umsetzung der Reglementsanpassung per 1. Januar 2023. Die erste portofreie Abstimmung wird an der Abstimmung vom 12. März 2023 erfolgen. Die Stimmberechtigten werden rechtzeitig über die Portoübernahme informiert. Entsprechende Kommunikationsmassnahmen werden in Zusammenarbeit mit der bei der Stadtkanzlei angegliederten Stelle für Kommunikation erarbeitet und umgesetzt.

### 3 Kostenübersicht

#### 3.1 Einmalige Kosten der Umsetzung

Die Portoübernahme durch die Stadt Luzern macht eine Anpassung des Stimmrechtsausweises durch den externen Softwareanbieter notwendig. Die einmaligen Kosten im Umfang von Fr. 2'000.– werden der laufenden Rechnung 2022, Kostenstelle 2168301, Konto 3910614.00 interne Verrechnung von Dienstleistungen der zentralen Informatikdienste, belastet.

Die Umsetzung kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen und der bereits bestehenden Erfahrung bewältigt werden.

#### 3.2 Wiederkehrende Kosten der Portoübernahme

Die Preise der Post CH AG für Geschäftsantwortsendungen (GAS) richten sich nach dem gewählten Versandprodukt. Auf den jeweiligen Sendungspreis wird ein Zuschlag von Fr. 0.10 pro Sendung erhoben. Gemäss den Erläuterungen zur Umsetzung des Postulats 92 (Kapitel 2.3) erfolgt die Vorfrankierung per A-Post zum Preis von Fr. 1.20 pro GAS-Sendung.

Die Höhe der jährlich wiederkehrenden Kosten der Portoübernahme ist abhängig von der Stimmbeteiligung und der Anzahl Abstimmungen und Wahlen inkl. zweite Wahlgänge. Auch die Abstimmungsthemen haben Einfluss auf die Höhe der Stimmbeteiligung. Bei vier Abstimmungen im Jahr 2021 lag die durchschnittliche Stimmbeteiligung überdurchschnittlich hoch bei 57 Prozent. Für das Jahr 2022 schätzt der Fachbereich Wahlen und Abstimmungen die Stimmbeteiligung auf 50 Prozent (Durchschnitt der letzten Jahre). Die Stimmbeteiligung in einem Jahr mit Abstimmungen und Wahlen beträgt im Durchschnitt 46 Prozent. Dafür fallen in einem Abstimmungs- und Wahljahr (z. B. 2023) mindestens sechs Urnengänge (ohne Berücksichtigung zweiter Wahlgänge) an. Bei der Kostenschätzung für die kommenden Jahre bleibt das künftige Verhalten der Stimmberechtigten eine grosse Unbekannte. Es lässt sich nicht abschätzen, ob die Stimmberechtigten ihre Kuverts nun vermehrt auf dem Postweg retournieren werden oder ob sie diese weiterhin direkt in den Briefkasten der Stadtverwaltung werfen.

Die Kostenschätzung gestaltet sich daher wie folgt:

Jahr	Anzahl Stimmberechtigte (Mittelwert)	Stimm-beteiligung (Mittelwert)	Anzahl Kuverts	Anzahl Urnengänge (mindestens)	Total Kuverts	Preis pro Sendung Fr.	Total Kosten Fr.
2021	53'400	57 %*	30'400	4*	121'600	1.20	145'920.–
2022	53'300	50 %*	26'700	4*	106'800	1.20	128'160.–
2023	53'300	46 %**	24'500	6**	147'000	1.20	176'400.–
Total in 3 Jahren							450'480.–
<b>Im Durchschnitt pro Jahr</b>							<b>150'000.–</b>

\* Abstimmungsjahr

\*\* Abstimmungs- und Wahljahr

Basierend auf dieser Kostenschätzung ist davon auszugehen, dass die Vorfrankierung der Abstimmungs- und Wahlkuverts der Stadt Luzern Kosten im Umfang von zirka Fr. 150'000.– pro Jahr generiert.

## **4      Zuständigkeit**

### **4.1    Grundsatz**

Die Revision des erwähnten Reglements liegt in der Kompetenz des Grossen Stadtrates. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999; GO, sRSL 0.1.1.1.1). Die Reglementsrevision führt direkt zu Ausgaben in der Grössenordnung von rund 1,5 Mio. Franken (zur Bestimmung der massgebenden Höhe der Ausgabe ist gemäss Art. 58 Abs. 2 GO der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend, sinngemäss werden vorliegend zehn Jahre in die Betrachtung einbezogen).

### **4.2    Gebundenheit der Ausgabe**

Nach § 22 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV; SRL Nr. 161) ist eine Ausgabe u. a. gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfange nach vorgeschrieben ist.

Die oben aufgeführten Ausgaben für die Vorfrankierung der Abstimmungs- und Wahlkuverts werden ihre Grundlage im zu revidierenden Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen haben. Darin sind die von der Stadt zu übernehmenden Leistungen und Kosten prinzipiell und dem Umfang nach bestimmt. Auch zeitlich ist mit den angesetzten Wahlen und Abstimmungen kein Handlungsspielraum vorhanden. Somit liegt eine gebundene Ausgabe vor, die nach der Revision des erwähnten Reglements durch das Parlament von der zuständigen Instanz zu bewilligen ist. Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 lit. b der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 (Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2) sind für gebundene Ausgaben bis 1 Mio. Franken die Dienstabteilungen und für gebundene Ausgaben bis 3 Mio. Franken die Direktion zuständig. Im vorliegenden Fall wird das die Sozial- und Sicherheitsdirektion sein.

## 5 Die einzelnen Änderungen des Reglements über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen vom 21. März 2019

Die Portoübernahme bei brieflicher Stimmabgabe durch die Stadt Luzern soll ins Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement) integriert werden. Dies erfordert eine neue Titelgebung sowie punktuelle Anpassungen in einzelnen Artikeln. Im Folgenden sei auf die neue Titelgebung und die Anpassungen in den Artikeln eingegangen:

### 5.1 Titel

Reglement über Dienstleistungen und Kostenübernahmen der Stadt Luzern im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (DKR)

Die neue Titelgebung rechtfertigt sich insofern, als das revidierte Reglement nicht mehr nur den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen regelt, sondern neu auch noch die Übernahme der Portokosten bei brieflicher Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen vorsieht. Der Erlass eines eigenständigen Reglements nur für die Portoübernahme bei brieflicher Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen erscheint wenig sinnvoll, womit der Integration der Portoübernahme in das bereits bestehende Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen der Vorzug zu geben ist.

Die neue Bezeichnung dieses Reglements wird zur Folge haben, dass auch der Titel der Verordnung zum Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juni 2019 (Plakatierungs- und Wahlversandsverordnung; sRSL 0.7.1.1.4) angepasst werden muss. Nach Beschluss der vorliegenden Teilrevision durch den Grossen Stadtrat wird dem Stadtrat zur Verordnungsrevision ein entsprechender Stadratsbeschluss unterbreitet.

### 5.2 Art. 1 Gemeinsamer Wahlversand

<sup>1</sup> Politische Parteien, Gruppierungen und andere Stimmberechtigte, die sich direkt an eidgenössischen, kantonalen oder städtischen Gesamterneuerungswahlen beteiligen, können sich einem gemeinsamen Versand von Werbematerial für die Wahl anschliessen.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Herstellung des Wahlwerbematerials gehen die aus dem gemeinsamen Wahlversand entstehenden Aufwendungen zulasten der Stadt Luzern.

Art. 1 Abs. 1 bleibt unverändert, neu kommt Abs. 2 hinzu. Inhaltlich wird in Art. 1 Abs. 2 das geregelt, was bisher in Art. 3 geregelt war. So wird in Art. 1 der gemeinsame Wahlversand sowohl mit Grundsatz als auch mit Ausnahme ganzheitlich geregelt.

### 5.3 Art. 2 Temporäre Plakatierung

- <sup>1</sup> Vor Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt Luzern auf öffentlichem Grund, verteilt auf die Innenstadt und die Aussenquartiere, temporäre Plakatstellen zur Verfügung:
- a. vor eidgenössischen kantonalen und städtischen Wahlen: maximal 80 Plakatstellen an 15 bis 20 Standorten;
  - b. vor städtischen Abstimmungen: jeweils eine Plakatstelle für und eine gegen eine Vorlage an 10 Standorten.
- <sup>2</sup> Berechtigt zur Benützung der Plakatstellen sind Wahllisten bei Proporzahlen und Kandidierende bei Majorzwahlen bzw. Komitees für oder gegen eine städtische Abstimmungsvorlage. Dabei besteht der Anspruch gesamthaft einmal pro Kandidatin oder Kandidat bzw. pro befürwortende oder ablehnende Position einer Vorlage, auch wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden sind oder mehr als ein Abstimmungskomitee existiert.
- <sup>3</sup> Die Plakatstellen werden möglichst gleichmässig auf die berechtigten Personen oder Personengruppen verteilt, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen. Die Teilnahme sowohl an einer Proporz- als auch an einer Majorzwahl wird bei der Verteilung angemessen berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Mit Ausnahme der Herstellung der Wahl- und Abstimmungsplakate gehen die aus der temporären Plakatierung entstehenden Aufwendungen zulasten der Stadt Luzern.

Art. 2 Abs. 1–3 bleiben unverändert, neu kommt Abs. 4 hinzu. Inhaltlich wird in Art. 2 Abs. 4 das geregelt, was bisher in Art. 3 geregelt war. So wird in Art. 2 die temporäre Plakatierung sowohl mit Grundsatz als auch mit Ausnahme ganzheitlich geregelt.

### 5.4 Art. 3 Portoübernahme bei brieflicher Stimmabgabe

~~Mit Ausnahme der Herstellung der Wahl- und Abstimmungsplakate sowie des Wahlwerbematerials gehen die aus dem gemeinsamen Wahlversand und der temporären Plakatierung entstehenden Aufwendungen zulasten der Stadt Luzern.~~

Die briefliche Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten erfolgt durch das vorfrankierte Rückantwortkuvert. Bei Postaufgabe im Inland trägt die Gemeinde die Portokosten.

Ursprünglich war in Art. 3 die Kostenübernahme zulasten der Stadt Luzern betreffend den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung geregelt. Da diese Bestimmung neu in Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 4 integriert wird, bietet Art. 3 den gewünschten Platz für die Regelung der Portoübernahme bei brieflicher Stimmabgabe. Der neu formulierte Artikel 3 umfasst die vollständige Umsetzung der Forderung der Postulanten. Gestützt auf den neu formulierten Artikel 3 werden künftig die Abstimmungs- und Wahlkuverts vorfrankiert, womit die Portokosten bei der brieflichen Stimmabgabe durch die Stadt Luzern übernommen werden.

## 5.5 Art. 4 Vollzug

Der Stadtrat regelt das Nähere ~~zum gemeinsamen Wahlversand und zur temporären Plakatierung~~. Er bestimmt namentlich bei der temporären Plakatierung die für die Umsetzung zuständigen Stellen der Verwaltung und kann ihnen auch die Festlegung der Plakatstandorte und die Bestimmung der Anzahl Plakatstellen übertragen.

Art. 4 wird konkretisiert und an die überarbeiteten Artikel 1–3 angeglichen. Am Vollzug ändert sich dadurch nichts. Auch wird eine inhaltliche Revision der Verordnung zum Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen nicht notwendig. Es wird lediglich eine Anpassung des Titels der Verordnung notwendig werden.

## 6 Abschreibung Postulat 92: Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts

Das Postulat 92, Yannick Gauch namens der SP-Fraktion sowie Martin Abele und Jona Studhalter namens der G/JG Fraktion vom 29. April 2021: «Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts», wurde am 11. November 2021 überwiesen. Der parlamentarische Auftrag ist klar: Die Stadt Luzern soll die Übernahme der Portokosten für die Stimm- und Wahlkuverts prüfen.

Die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Wahlen und Abstimmungen, ist in der Lage, die internen Prozesse und die Printprodukte innerhalb des laufenden Jahres anzupassen. Unter Einhaltung der Frist für das fakultative Referendum kann die Umsetzung des Auftrags mit Inkrafttreten der Anpassung des Reglements per 1. Januar 2023 erfolgen.

Der vorliegende Bericht und Antrag präsentiert die nötigen Anpassungen des bestehenden Reglements über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen. Nach Beschluss des Grossen Stadtrates und nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum ist das Postulat erfüllt.

## 7 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- der Teilrevision des Reglements über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen zuzustimmen;
- das Postulat 92, Yannick Gauch namens der SP-Fraktion sowie Martin Abele und Jona Studhalter namens der G/JG Fraktion vom 29. April 2021: «Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts», als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 6. April 2022

  
Beat Züsli  
Stadtpräsident



  
Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 11 vom 6. April 2022 betreffend

### **Postulat 92: Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts**

- **Bericht über die Umsetzung**
- **Teilrevision des Reglements über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement) vom 21. März 2019**
- **Antrag auf Abschreibung,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

#### **beschliesst:**

- I. 1. Das Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement) vom 21. März 2019 wird wie folgt geändert:

#### **Reglement über Dienstleistungen und Kostenübernahmen der Stadt Luzern im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (DKR)**

##### **Art. 1** *Gemeinsamer Wahlversand*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Herstellung des Wahlwerbematerials gehen die aus dem gemeinsamen Wahlversand entstehenden Aufwendungen zulasten der Stadt Luzern.

##### **Art. 2** *Temporäre Plakatierung*

<sup>1-3</sup> (bleiben unverändert)

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der Herstellung der Wahl- und Abstimmungsplakate gehen die aus der temporären Plakatierung entstehenden Aufwendungen zulasten der Stadt Luzern.

##### **Art. 3** *Portoübernahme bei brieflicher Stimmabgabe*

Die briefliche Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten erfolgt durch das vorfrankierte Rückantwortkuvert. Bei Postaufgabe im Inland trägt die Gemeinde die Portokosten.

##### **Art. 4** *Vollzug*

Der Stadtrat regelt das Nähere. Er bestimmt namentlich bei der temporären Plakatierung

die für die Umsetzung zuständigen Stellen der Verwaltung und kann ihnen auch die Festlegung der Plakatstandorte und die Bestimmung der Anzahl Plakatstellen übertragen.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- II. Das Postulat 92, Yannick Gauch namens der SP-Fraktion sowie Martin Abele und Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion vom 29. April 2021: «Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts», wird als erledigt abgeschrieben.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 30. Juni 2022



Sonja Döbeli Stirnemann  
Ratspräsidentin



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin